

GL_GERICHTE VG.2021.00065 vom 27. Januar 2022

GL Gerichte, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2021.00065

FR: GL_GERICHTE VG.2021.00065 du 27 janvier 2022

IT: GL_GERICHTE VG.2021.00065 del 27 gennaio 2022

Regeste

Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 4.1

Aus den im Recht liegenden Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführer seit dem Jahr 2016 Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Am 9. April 2020 führten die Sozialen Dienste hierzu aus, die Beschwerdeführer hätten bislang Sozialhilfe im Umfang von Fr. 139'543.- bezogen. Die Beschwerdeführer stellen diesbezüglich zu Recht nicht in Abrede, dass es sich dabei um einen erheblichen Betrag handelt, zumal ein Sozialhilfebezug im Umfang von Fr. 50'000.- rechtsprechungsgemäss bereits als erheblich gelten kann (vgl. BGer-Urteil 2C_263/2016 vom 10. November 2016 E. 3.1.3, mit Hinweisen). Entsprechend ist ein andauernder sowie erheblicher Sozialhilfebezug erstellt, weshalb die Beschwerdegegner kein Recht verletzt, indem sie ein nicht erfülltes Integrationskriterium im Sinne von Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG bejahen (vgl. hierzu auch Art. 77e Abs. 1 VZAE e contrario) bzw. von einem Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ausgingen.

E. 4.2

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 23. Oktober 2018 einen Verlustschein über einen Betrag in der Höhe von Fr. 8'559.75 aufweist. Zwar handelt es sich dabei um keinen grossen Betrag. Weil der Beschwerdeführer jedoch offenbar noch keine Anstrengungen zur Schuldensanierung unternommen hat, kann das Bestehen dieser Schulden ein weiteres Kriterium für eine Rückstufung darstellen (vgl. hierzu Anne Kneer/Benjamin Schindler, Schutz des Kontinuitätsvertrauens in die Rechtsordnung bei Rückstufung und Widerruf von Niederlassungsbewilligungen, in: Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, 2020, S. 35 ff., S. 45).

E. 4.3

Sodann weisen die Beschwerdegegner richtigerweise auf mangelhafte Sprachkompetenzen der Beschwerdeführer hin. Aus den Akten ergibt sich diesbezüglich, dass sie sich bereits seit dem 16. August 1992 bzw. seit dem 1. Februar 1998 in der Schweiz aufhalten und bislang lediglich geringe Sprachkompetenzen erwerben konnten (vgl. hierzu Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG i.V.m. Art. 77d VZAE). Darauf wies Dr. med. I. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, am 24. Februar 2020 explizit hin, indem er die sprachlichen Fähigkeiten der Beschwerdeführer als sehr schlecht bezeichnete. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführer sich trotz eines bereits über 29 bzw. knapp 24 Jahre andauernden Aufenthalts in der Schweiz kaum Sprachkompetenzen aneignen konnten, was ebenfalls auf mangelnde Integrationsbemühungen hindeutet. Zwar stehen die

Sprachkompetenzen bei der vorliegenden Rückstufung weniger im Fokus, da diese wohl bereits im Rahmen der Erteilung der Niederlassungsbewilligungen geprüft wurden (vgl. Kneer/Schindler, S. 46). Dennoch sind sie im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht gänzlich ausser Acht zu lassen.

E. 4.4

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer die Integrationskriterien im Sinne von Art. 58a Abs. 1 AIG teilweise nicht erfüllen, weshalb ein Widerruf der Niederlassungsbewilligungen der Beschwerdeführer und eine Rückstufung zu einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG grundsätzlich möglich erscheint. Dies allerdings nur dann, wenn der Widerruf der Niederlassungsbewilligungen bzw. die Rückstufungen verhältnismässig sind, was nachfolgend zu prüfen ist.

E. 5

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rückstufung und dem privaten Interesse der Beschwerdeführer am Weiterbestand der Niederlassungsbewilligungen vorzunehmen.

E. 5.1

Bei der migrationsrechtlichen Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG wegen Sozialhilfeabhängigkeit ist danach zu unterscheiden, ob diese selbstverschuldet ist oder nicht (vgl. BGer-Urteil 2C_937/2020 vom 18. Februar 2021 E. 6.1, mit Hinweisen).

E. 5.1.1

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise im Jahr 1992 bis im Mai 2015 bei der J._____ in [...] beschäftigt war. Im Anschluss daran unternahm er verschiedene Arbeitsversuche, welche er jedoch nach kurzer Zeit wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen abbrach (vgl. hierzu den Bericht der Kliniken F._____ vom 17. April 2020). Überdies macht er ein Arbeitsverhältnis in [...] sowie in [...] geltend, wobei er dies ebenso wenig zu belegen vermag, wie seine vorgebrachten Suchbemühungen bei einer Firma in [...] oder seine Erkundigungen bei Kollegen. Weder hat er entsprechende Bestrebungen gegenüber den Beschwerdegegnern substantiiert noch legt er im vorliegenden Verfahren dar, für welche potentielle Arbeitsstellen er sich beworben hat, weshalb die von ihm vorgebrachten Bemühungen um eine Arbeitsstelle mit Blick auf seine diesbezügliche Mitwirkungspflicht lediglich als Parteibehauptungen anmuten. Soweit er zumindest sinngemäss weiter ausführt, die Suche nach einer geeigneten Tätigkeit sei ihm wegen gesundheitlicher Beschwerden unmöglich oder zumindest nur schwer möglich gewesen, ist ihm sodann nicht zu folgen. So hielt das Verwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 21. September 2017 (Verfahren VG.2017.00049) fest, dass dem Gutachten der PMEDA AG vom 30. August 2016 gefolgt werden könne, wonach der Beschwerdeführer weiterhin in der Lage sei, eine körperlich leichte und wechselbelastend ausgeübte Verweistätigkeit auszuführen, wobei das Verwaltungsgericht seine Beschwerde gar als aussichtslos taxierte (E. II/5.4 und III/1.3). Diese Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit hat nach wie vor Geltung und wird von Dr. I._____ und den Kliniken F._____ gestützt. Daran ändert nichts, dass ihn dipl. med. G._____ in den Monaten Juni 2021 bis September 2021 für kurze Zeit zu 50 % arbeitsunfähig schrieb und dipl. med. K._____, Facharzt für Pneumologie FMH, am 19. August 2021 eine schwere obstruktive Schlafapnoe diagnostiziert hat. So geht dipl. med. G._____ lediglich von einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit aus und legt nicht dar, ob sich die von ihr attestierte

Arbeitsunfähigkeit auch auf eine angepasste, körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeit bezieht. Darüber hinaus setzt sie sich nicht mit den übrigen im Recht liegenden medizinischen Meinungen auseinander. Ferner wird im Bericht von dipl. med. K. _____ keine Arbeitsunfähigkeit genannt und die Schlafapnoe wird als therapiefähig bezeichnet, weshalb daraus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Erwerbsunfähigkeit resultiert. Letztlich handelt es sich sowohl bei dipl. med. G. _____ als auch bei dipl. med. K. _____ um die behandelnden Ärzte des Beschwerdeführers, weshalb ihre Berichte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung wohl eher zugunsten des Beschwerdeführers formuliert sein dürften. Aus dem Gesagten folgt, dass die Ansicht der Beschwerdegegner, wonach der Beschwerdeführer spätestens nach dem negativen Entscheid über die von ihm beantragten invalidenversicherungsrechtlichen Leistungen seine Arbeitsbemühungen hätte intensivieren müssen, nicht zu beanstanden ist (vgl. hierzu BGer-Urteil 2C_131/2020 vom 4. Mai 2020 E. 6.1). Obschon er bereits seit Erhalt des Merkblatts der Sozialen Dienste am 7. Januar 2016 von der Pflicht zur Arbeitssuche wusste oder zumindest hätte wissen müssen, ist er dieser bislang nur ungenügend nachgekommen, wobei er allfällige Arbeitsbemühungen nicht rechtsgenügend nachzuweisen vermag. Folglich hat er seine Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet, wovon im Übrigen auch das Migrationsamt des Kantons [...] in seiner Verfügung vom 7. April 2021 ausging und worauf der Hinweis der Sozialen Dienste vom 9. Oktober 2019, wonach der Beschwerdeführer bereits im gesunden Zustand ein schwieriges Verhalten am Arbeitsplatz gezeigt habe, hindeutet. Soweit das Migrationsamt [...] zudem auf eine Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm hinweist, geht es mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer-Urteil 2C_212/2019 vom 12. September 2019 E. 5.2.1) zudem zu Recht davon aus, dass dieser Tätigkeit lediglich Sozialhilfecharakter zukommt, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 5.1.2

Die L. _____ AG führte am 9. November 2016 betreffend die Beschwerdeführerin aus, Letztere habe seit dem 1. Februar 2002 unterbrochen bei ihr gearbeitet. Am 16. September 2018 gab die Beschwerdeführerin alsdann an, sie sei wegen ihres Gesundheitszustands momentan arbeitslos, aktuell jedoch im Haushalt tätig. Gemäss den Ausführungen des Migrationsamts des Kantons [...] habe der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass seine Gattin seit April 2017 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehe. Überdies sei gemäss einem Bericht des Spitals H. _____ vom 30. Mai 2018 ein Kopfschmerz-Syndrom, eine Depression sowie vaskuläre Risikofaktoren diagnostiziert und eine 75%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Selbst wenn nun aber eine solche Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen wäre, verbliebe der Beschwerdeführerin dennoch eine Resterwerbsfähigkeit, welche die Beschwerdeführerin verwerten könnte. So erscheint es nachvollziehbar und schlüssig, dass ihr selbst bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen genügend Tätigkeiten verbleiben, für welche sie sich bewerben könnte, was sie jedoch schuldhaft unterlassen hat. Sodann weisen sowohl das Migrationsamt des Kantons [...] als auch die Beschwerdegegner richtigerweise darauf hin, dass bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit eine Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung hätte erwartet werden können (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00293 vom 18. September 2019 E. 3.2.1). Dass sie sich hierzu geschämt habe, vermag indessen nicht zu überzeugen und mutet bei dem ausgewiesenen langjährigen Sozialhilfebezug widersprüchlich an. Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Sozialhilfeabhängigkeit ebenfalls selbst verschuldet hat, da sie im Wissen um die Pflicht zum Nachweis von

Arbeitsbemühungen, solche während mehreren Jahren trotz einer (zumindest) verbliebenen Resterwerbsfähigkeit unterlassen hat.

E. 5.2

Wie dargelegt, weisen die Beschwerdeführer lediglich rudimentäre Sprachkompetenzen auf. Während ihrer Zeit in der Schweiz, namentlich während mehr als 27 bzw. mehr als 22 Jahren haben sie keine Bemühungen gezeigt, diese zu verbessern. Erst nachdem ihnen das rechtliche Gehör betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung am 4. Februar 2020 gewährt worden war, besuchten sie gemäss der Bestätigung des tajloro Bildungszentrums in [...] ab dem 10. März 2020 einen Deutschkurs, was im Lichte ihres langjährigen Aufenthalts in der Schweiz als klar ungenügend erscheint (vgl. dazu BGE 147 I 268 E. 5.3.1). Daran ändert auch ihr Hinweis nichts, dass die Sprache für die Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten nicht gebraucht worden wäre, da eine gewisse Sprachkenntnis für das mit Art. 58a AIG und Art. 77d VZAE bezweckte Integrationsziel unabdingbar erscheint.

E. 5.3.1

Insgesamt sind die Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführer sowie deren mangelhafte Sprachkompetenzen als selbstverschuldet zu qualifizieren, wobei ein erhebliches öffentliches Interesse an der Behebung dieser Mängel besteht (vgl. dazu BGer-Urteil 2C_764/2020 vom 2. März 2021 E. 4.2). Dies nicht zuletzt, weil durch den dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezug die öffentlichen Finanzen belastet werden. Das öffentliche Interesse überwiegt dabei das private Interesse der Beschwerdeführer, zumal die streitbetroffenen Massnahmen nicht zu ihrer Wegweisung aus der Schweiz führen, sondern sie sich weiterhin in der Schweiz aufhalten dürfen und einer Arbeit nachgehen können. Darüber hinaus bleibt ein intaktes Familienleben mit dem Verbleib in der Schweiz gewahrt. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, durch die Rückstufung werde die Möglichkeit zur Beschäftigung eingeschränkt, ist ihnen nicht zu folgen. So weist die Beschwerdegegnerin 1 diesbezüglich richtigerweise darauf hin, dass eine Verschlechterung des Aufenthaltsstatus in der streitbetroffenen Massnahme selbst begründet ist. Anderweitiges würde dazu führen, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung eine Rückstufung bei einer mangelhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt stets ausschliessen würde, was nicht Sinn und Zweck von Art. 63 Abs. 2 AIG sein kann.

E. 5.3.2

Die streitbetroffenen Rückstufungen in Verbindung mit den verfügbaren Integrationsvereinbarungen erweisen sich weiter als geeignete Massnahmen zur Behebung der oben dargelegten Mängel. Mit ihnen werden den Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung getragen und es sind keine mildereren Massnahmen ersichtlich, welche ebenfalls zielführend wären. Insbesondere erscheint eine Verwarnung nicht adäquat. So wurden die Beschwerdeführer bereits am 31. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass ab dem Jahr 2019 Art. 63 Abs. 2 AIG bzw. die Möglichkeit für eine Rückstufung in Kraft trete und diese geprüft werde. Trotz dieser Ankündigung blieben die Beschwerdeführer bezüglich ihre Integration weiterhin untätig, weshalb eine Verwarnung ebenfalls nicht zielführend sein dürfte. Ferner wäre im vorliegenden Fall ein Widerruf mit einer Wegweisung wohl begründbar. Da sich die vorliegende Rückstufung im Sinne einer Bewährungsprobe jedoch als verhältnismässig erweist, spricht auch dies gegen eine Verwarnung als mildere Massnahme (vgl. dazu BGer-Urteil 2C_667/2020 vom 19. Oktober 2021 E. 6.4). Insgesamt

erweisen sich die streitbetroffenen Massnahmen damit als verhältnismässig, da sie erforderlich, geeignet und angemessen sind.

E. 6

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführer anhand der im Recht liegenden Akten rechtsgenügend beurteilt werden kann. Da von weiteren Abklärungen zudem keine entscheidungsrelevanten Ergebnisse zu erwarten sind, ist in antizipierter Beweiswürdigung darauf zu verzichten (vgl. BGE 124 I 208 E. 4a). Gleich verhält es sich bei den beantragten persönlichen Befragungen der Beschwerdeführer. Einerseits konnten sie sich in den vorinstanzlichen und im vorliegenden Verfahren nämlich bereits umfassend zur Sache äussern. Andererseits besteht kein Rechtsanspruch auf eine persönliche Befragung, worauf der Beschwerdegegner 2 zu Recht hinweist.

E. 7

Zusammenfassend weisen die Beschwerdeführer eine dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit auf. Hinzu kommt, dass sie trotz ihres langjährigen Aufenthalts in der Schweiz lediglich über rudimentäre Sprachkompetenzen verfügen. Folglich sind die Integrationserfordernisse gemäss Art. 58a AIG (zumindest) teilweise nicht erfüllt, wobei diese Mängel von den Beschwerdeführern selbst verschuldet sind. Die vorliegend streitbetroffenen migrationsrechtlichen Massnahmen, namentlich die Rückstufung gestützt auf Art. 63 Abs. 2 AIG, erweisen sich zur Behebung dieser Mängel als verhältnismässig und damit insgesamt als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. 1. 1.1 Die Beschwerdeführer beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei. 1.2 Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführer erscheint aufgrund der Aktenlage als offensichtlich. Zudem kann das vorliegende Verfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb gutzuheissen. Da die Beschwerdeführer auf eine rechtliche Vertretung angewiesen waren, ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und ihnen ist in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Günter Oberholzer ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Letzterer hat am 1. September 2021 eine Honorarnote eingereicht, welche sich als nicht übersetzt erweist. Dementsprechend ist er mit Fr. 1'736.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 2. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'500.- den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist indessen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen zu verzichten. Ausgangsgemäss ist schliesslich keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). 3. Die Beschwerdeführer sind darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.